

## **Antrag zur Stellungnahme zu Attest-Regelungen bei Prüfungsrücktritten an Hochschulen in Baden-Württemberg**

Das Studierendenparlament stellt fest, dass

die Regelungen des KIT

in der Rahmenordnung für die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge am KIT in Paragraph 10 Abs. 1.

bzw.

in der Rahmenordnung für die Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge am KIT in Paragraf 10 Abs. 1.

bzgl. der Abmeldung von Prüfungen essenzielle Regelungen sind,

um die Privatsphäre von Studierenden zu schützen und eine selbstbestimmte Klausurenphase für alle Studierenden zu ermöglichen.

Das Studierendenparlament fordert,

1. dass in beiden Rahmenordnungen in Paragraf 10 Abs 5. spezifiziert wird, dass die ärztlichen Atteste keine Diagnose oder Symptomatik des Krankheitsbildes enthalten dürfen.
2. dass am KIT allgemein die Symptomatik einer chronischen Krankheit oder bei Studierenden mit Kind auch ein Attest des erkrankten Kindes anerkannt werden.
3. die verfasste Studierendenschaft spricht sich allgemein gegen sogenannte „Attest-Regelungen“ aus, die bestimmen, dass Studierende bei krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung ein ärztliches Attest unter Angabe von Krankheitssymptomen einreichen müssen und auf dessen Grundlage das Prüfungsamt über die Prüfungsfähigkeit des\*der Studierenden entscheidet.
4. die verfasste Studierendenschaft soll sich dahingehend für eine Änderung des LHG-Paragraf 12 Absatz 2 Punkt 1. c) einsetzen, um die Art der zu verarbeitenden Gesundheitsdaten beim Rücktritt von Prüfungen zu spezifizieren.

### Begründung zu 1.

Eine Angabe der Symptome verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Rücktritt von einer Prüfung stellt unseres Erachtens nach keinen Grund dar, die ärztliche Schweigepflicht aufzuheben. Sensible Daten wie Symptome sind Privatsache.

Die Angabe von Symptomen kann zu Stigmatisierungen führen. Gerade bei Fachärzten sind Atteste außerdem schwierig zu bekommen, insbesondere innerhalb von wenigen Tagen.

### Begründung zu 4.

Im Verlauf der letzten zwei Jahre sind die meisten Prüfungsordnungen an Universitäten in Baden-Württemberg durch die Attest-Regelung ergänzt worden. Der\*die Studierende muss die Ärztin oder den Arzt von ihrer\*seiner Schweigepflicht entbinden und sensible persönliche Informationen an die Universität weiterleiten.

Je nach Symptomen soll dabei festgestellt werden, ob der\*die Studierende fähig ist, die Prüfung abzulegen oder nicht. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen unhaltbar:

In der Regel können Studierende besser als das Prüfungsamt darüber urteilen, ob sie prüfungsfähig sind oder nicht. Durch die aktuelle Regelung kann das Prüfungsamt Studierende zum Prüfungsantritt

zwingen, wodurch ein höheres Risiko entsteht, die Prüfung nicht oder wesentlich schlechter zu bestehen, als im Falle völliger Gesundheit.

Die Angabe von Symptomen kann, gerade bei psychischen Erkrankungen, zu Stigmatisierungen führen. Bei der bestehenden Pflicht zur Angabe von Symptomen erhöht dies die Hemmschwelle, von Prüfungen zurückzutreten.

Mit diesen Argumenten und Punkten aus dem ersten Teil der Begründung versuchen Studierendenschaften sich aktiv gegen die Attestregelungen zu wären. Dies sollte auch durch die Landesstudierendenvertretung unterstützt werden.